

51.37.55 Städtetag NRW
51.12.03 Landkreistag NRW
37.05.2.2 – 001/01 StGB NRW

18.03.2019

**Verhandlungen zu einem
Rahmenvertrag gemäß § 78f SGB VIII für Nordrhein-Westfalen**

Zentrale Eckpunkte aus kommunaler Sicht

– Entwurf (Stand: 18.03.2019) –

Damit der Abschluss eines neuen Rahmenvertrags gemäß § 78f SGB VIII-Westfalen aus kommunaler Sicht sinnvoll ist, müssen insbesondere folgende Punkte unter folgenden Aspekten bearbeitet werden:

1. Auslastungsgrad

Der kalkulatorische Auslastungsgrad lag im früheren Rahmenvertrag bei 93 %. Neben (1.) einer möglichen genehmigten Kapazitätsüberschreitung, (2.) der Möglichkeit, freigehaltene Plätze für bestimmte Zeiträume weitervergütet zu erhalten und (3.) bereits in den Tagessätzen einkalkulierten Ertragsspannen legt (4.) dieser kalkulatorische Auslastungsgrad den Rahmen fest, innerhalb dessen eine Einrichtung Überschüsse erwirtschaften kann. Der kalkulatorische Auslastungsgrad bedeutet damit *de facto* eine garantierte Gewinnerwartung.

Der kalkulatorische Auslastungsgrad ist daher unter Berücksichtigung der Ertragspotentiale zu den anderen o. a. Aspekten so anzuheben, dass eine marktüblich zuzubilligende Gewinnerwartungsmöglichkeit weiterbesteht, jedoch nicht überschritten wird. Mit Blick darauf, dass bei großen Einrichtungen schon aus arithmetischen Gründen automatisch ein jahresbezogen höherer Auslastungsgrad die Regel sein kann und muss, sollte der Auslastungsgrad nach Einrichtungsgrößenklassen gestaffelt werden. Da zudem bei erforderlichlichem Angebotsumbau eine Umstellungsphase durchlaufen werden muss, ist er zugleich mit zeitlicher Verzögerung anzuheben.

Ziel muss die Erreichung eines nach Einrichtungsgrößenklassen gestaffelten Auslastungsgrades von für alle Angebote nach § 34 SGB VIII, § 35 SGB VIII (stationär), § 35a SGB VIII (stationär) und § 41 SGB VIII von

- 95 % (Einrichtung mit bis zu 10 Plätzen),
- 96 % (Einrichtung mit 11 bis 60 Plätzen),
- 97 % (Einrichtungen mit 61 bis 110 Plätzen) bzw.
- 98 % (Einrichtungen mit über 110 Plätzen) sein.

Dieses Ziel muss in jeder Einrichtung 12 Monate nach Inkrafttreten der ersten, auf Grundlage des neuen Rahmenvertrages abgeschlossenen, einrichtungsbezogenen Vergütungsvereinbarung erreicht werden.

Bestehende Intensivangebote sind bis zum 31.12.2017 entsprechend der Struktur des neuen Vertrages umzuwandeln.

2. *Pädagogische Dichte*

Mit Blick auf die Herstellung einer flexiblen und kindeswohlgebotenen pädagogischen Betreuungsintensität – wirtschaftliche Konsolidierung ohne Standardabbau – ist die bisherige Versäulung der Gruppenstrukturen (Regel-/ Intensiv- und Niedrigangebot) aufzuheben und durch ein einheitliches Basisangebot zu ersetzen. Hierzu ist die Leistungsfähigkeit der bisherigen Regelgruppen zu stärken, um auch Kinder und Jugendliche mit einem höheren Betreuungsbedarf qualitativ angemessen versorgen zu können. Dabei ist personelle Ausstattung nach dem Schlüssel 1 : 1,69 festzulegen.

Über die Verbesserung der pädagogischen Dichten wird eine qualitative Stärkung der Regelangebote – die auch das Krisenmanagement mit Ziel des Verbleibs in der Einrichtung umfassen (Absenkung der Abbruchquote) – erzielt. Notwendige Doppelbesetzungen werden abgesichert.

Zusätzliche individuelle Hilfebedarfe werden ergänzend über das Instrument von individuellen Zusatzleistungen auf Fachleistungsstundenbasis abgedeckt. Solche Zusatzleistungen in den Regelgruppen sind pädagogisch sinnvoller, als ein Wechsel der Kinder zwischen den Angebotssegmenten. Sie sind zeitlich befristet über das individuelle Hilfeplanverfahren – das in der Regel zweimal jährlich durchzuführen ist – zu steuern.

3. *Personelle Betriebsaufwendungen / Personalkostentransparenz*

Hinsichtlich der personellen Betriebsaufwendungen sind landesweite Sätze rahmenvertraglich festzulegen. Grundlage hierfür ist die bereits ausgehandelte neue „Anlage X (Personalkostenkriterien nach § 10 des Rahmenvertrages)“. Damit ist der jeweils für den Träger anwendbare Tarifvertrag anzuwenden – für nicht tarifvertraglich gebundene Träger höchstens der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Sozial- und Erziehungsdienst (SuE).

4. *Sächliche Betriebsaufwendungen*

Es sind – wie bisher – Sachkostenrichtwerte zu vereinbaren, spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch die Landeskommission zu ermitteln, festzusetzen und zu veröffentlichen (Anlage VII).

5. *Investive Aufwendungen*

Es dürfen nur betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, also solche für

- Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instandzuhalten oder instandzusetzen,
- Miete, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstige abschreibungsfähigen Anlagegüter,

einkalkuliert werden. Nicht berücksichtigt werden dürfen Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken, den Ankauf oder die innerbetriebliche Umstellung von Einrichtungen sowie die Schließung von Einrichtungen oder ihre Umstellung auf andere Aufgaben.

Dies ist durch ein zu vereinbarendes effizientes Verfahren zu gewährleisten.

6. *Verfahrensabläufe*

Es ist sicherzustellen, dass keine Einzelvergütungsverhandlungen allein mit dem Ziel formell eröffnet werden können, ohne Weiteres nach sechs Wochen die Schiedsstelle anrufen zu können. Das darin liegende Missbrauchspotential ist, soweit bundesrechtlich möglich, durch Veränderung der Frist oder durch nähere Bestimmung der Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs zu beheben.

7. *Qualitätsvereinbarungen*

Es sind – in Abkehr von der bisherigen Orientierung auch der Qualitätsbewertung an Personalschlüsseln – landesweit anwendbare Parameter zur Qualitätsanalyse vorzusehen. Diese müssen, soweit möglich, Indikatoren für den erzieherischen Erfolg der Einrichtung beinhalten. Es muss eine Umsetzung von § 79a SGB VIII erfolgen. Basis sind die Anlagen III und X. Die Träger haben sich an der Entwicklung eines qualifizierten Rückführungs- und Beendigungsmanagements zu beteiligen.

8. *Rahmen der Bindungswirkung*

Es ist vorzusehen, dass der Beitritt zum kommenden Rahmenvertrag bewirkt, dass der öffentliche Träger der Jugendhilfe ausschließlich über solche Träger und Einrichtungen Maßnahmen durchführen dürfen, mit denen zuvor Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage des Rahmenvertrags abgeschlossen wurden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Auslandsmaßnahmen.